

# Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

## Fall 5

---

Wintersemester 2023/24

Prof. Dr. Burkhard Boemke

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht

# Sachverhalt – „Ein Unfall mit Folgen“

Thorsten Fischer ist bei Viola Vogler als Verkäufer in deren Einzelhandelsgeschäft in Aue beschäftigt. Am 02.06.2023 verkauft Thorsten Fischer an Klara Kaufbold ein Porzellanservice zum Preis von 2.499 €. Vereinbarungsgemäß soll das Porzellanservice am 05.06.2023 um 11.00 Uhr in der Wohnung Kaufbolds in Bad Schlema übergeben werden. Am folgenden Tag macht sich Fischer auf Weisung von Vogler selbst auf den Weg, das Porzellanservice abzuliefern. Da Vogler kein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung hat, bittet sie Fischer, dass dieser hierzu sein eigenes Fahrzeug nutzen möge. Beide kommen überein, dass Vogler an Fischer hierfür ein „Kilometergeld“ in Höhe von 0,30 €/km zahlt, wodurch die üblichen Betriebskosten (Kilometer, Verschleiß pp.) abgegolten sein sollten.

# Sachverhalt – „Ein Unfall mit Folgen“

Am 05.06.2023 will Fischer das Porzellanservice an Kaufbold ausliefern. Schon in Bad Schlema wird er in der Hauptstraße in einen schweren Unfall mit einem weißen 7er BMW verwickelt. Dabei wird Fischer, der vorschriftsgemäß angegurtet war, schwer verletzt und ins Krankenhaus seines Wohnorts eingeliefert. An dem PKW von Fischer entsteht ein Sachschaden in Höhe von 5.000 €, das Porzellanservice wird vollständig zerstört. Fischer selbst ist infolge des Unfalls drei Wochen (06.06. – 26.06.2023) arbeitsunfähig. Wie es zu dem Unfall kam, insbesondere ob Fischer den Unfall nicht vermeiden konnte, fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt hat, lässt sich ebenso wenig klären wie die Verantwortlichkeit von Iwan Serow, der den 7er BMW führte.

# Sachverhalt – „Ein Unfall mit Folgen“

1. Fischer verlangt von Vogler für die Zeit vom 06.06. – 26.06.2023 Zahlung des vereinbarten Lohns in rechnerisch zutreffender Höhe von 1.500 € (100 €/Tag). Zu Recht?

2. Vogler möchte wissen, ob er

a) bei Entgeltfortzahlung in Höhe von 1.500 € an F auf Grund gesetzlicher Verpflichtung diese Kosten einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung von Serow ersetzt und

b) von Fischer Schadensersatz in Höhe von 2.499 € wegen des zerstörten Porzellanservices verlangen kann?

3. Fischer verlangt seinerseits von Vogler Ersatz des Sachschadens an seinem PKW in Höhe von 5.000 € sowie 500 € für eine Brille (Sehhilfe), die bei dem Unfall zerstört wurde. Zu Recht?

# Sachverhalt – „Ein Unfall mit Folgen“

Bearbeitungsvermerk:

Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass sowohl Fischer als auch Serow Fahrzeughalter i. S. d. StVG sind.

# Lösungsskizze

## I. Anspruch F gegen V auf Zahlung von 1.500 €

### 1. Anspruch entstanden

(+) mit Begründung des Arbeitsverhältnisses

### 2. Anspruch untergegangen

a) Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn (§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB)

b) Anspruchserhaltende Gegennormen

aa) § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG

bb) 06.06.2023 - 26.06.2023 arbeitsunfähig (+)

cc) infolge Krankheit (+)

# Lösungsskizze

dd) Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit ist alleinige Ursache f. Arbeitsverhinderung

ee) Ohne dass den Arbeitnehmer Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit trifft

hM: mindestens grob fahrlässiges Verhalten ist erforderlich/  
gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen zu erwartende Verhalten

P: Beweislast

# Lösungsskizze

a. A.: Tatbestandsvoraussetzung

st. Rspr. u. h. M.: rechtshindernde Einwendung

Hier: Verschulden kann nicht bewiesen werden → § 3 Abs. 1  
S. 1 EFZG (+)

## 3. Ergebnis zu I.

Anspruch F gegen V auf Lohn für die Zeit von 06.06.-  
26.06.2023 (+)



# Lösungsskizze

## II. Ansprüche von V

### 1. Gegen S auf Ersatz von Lohnfortzahlungskosten gemäß § 6 Abs. 1 EFZG

Schadensersatzanspruch von T gegen S (P)

Wegen Verdienstauffalls infolge AU (+)

Entgeltfortzahlung an F durch V (+)

#### a) § 823 Abs. 1 BGB (-)

Verschulden des Schädigers ist Tatbestandsvoraussetzung.  
Kann hier nicht bewiesen werden.

# Lösungsskizze

**b) gem. §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2 StVG**

**aa) Tatbestand von § 7 Abs. 1 StVG (+)**

der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (+)

bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs (+)

S = Halter des Kfz (+)

Verdienstausfall von T infolge unfallbedingter AU (+)

# Lösungsskizze

## **bb) Anspruchshindernd: Ausschluss gem. § 17 Abs. 3 (+)**

Unabwendbares Ereignis (-)

es lässt sich nicht feststellen, ob S den Unfall fahrlässig herbeigeführt oder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat

# Lösungsskizze

## cc) Anspruchseinschränkungen gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StVG

Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht

➔ Verpflichtung zum Ersatz sowie Umfang nach den Umständen, insbesondere nach Verschulden

- Verursachungsbeitrag jedes Hfz-Halters bestimmen
- Abwägung
- Hier: kein Verschulden kann festgestellt werden
- Folge: Jeder trägt den Schaden hälftig

# Lösungsskizze

## dd) Ergebnis zu b)

Anspr. F gegen S auf 50% der Unfallschäden

Verdienstaufschlag 1.500 € : 2 = **750 €**

Anspr. gem. § 6 Abs. 1 EFZG auf V übergegangen +  
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur  
Pflegeversicherung

# Lösungsskizze

## 2. Schadensersatzanspruch gegen F

a) § 280 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB

aa) Anspruchsbegründend

- Schuldverhältnis: Arbeitsverhältnis (+)

- Pflicht = § 241 Abs. 2 BGB

- Verletzung der Pflicht: (mit-)verursachter Verkehrsunfall (+)

# Lösungsskizze

bb) Anspruchshindernd

- § 280 I 2 BGB: Nichtvertretenmüssen

Hier: Nichtvertretenmüssen (§ 276 I BGB) kann nicht festgestellt werden

→ Schadensersatzanspruch würde bestehen

aber: § 619a BGB

Vertretenmüssen des AN anspruchsbegründend  
kann nicht festgestellt werden

→ Kein SchEAnspruch

# Lösungsskizze

ee) Ergebnis zu b)

Anspruch § 280 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB (-)

b) Anspruch aus § 823 Abs. 1 (-)



# Lösungsskizze

## 3. Ergebnis zu II.:

Leistet V Lohnfortzahlung an F, kann er in Höhe von 750 € zzgl. der hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung gem. §§ 7 I, 17 I, II StVG i. V. m. § 6 I EFZG von S Ersatz verlangen.

Schadensersatzansprüche gegen F wegen der Zerstörung des Porzellanservice stehen ihm hingegen nicht zu.

# Lösungsskizze

## III. Ansprüche F gegen V aus Ersatz der Sachschäden gem. § 670 BGB analog

### 1. Anwendbarkeit

- Unmittelbar (-)
- Analog auf Arbeitsverhältnisse anwendbar (+), soweit es um Ersatz von Aufwendungen geht, die weder mit Arbeitslohn noch anderweitig abgegolten sind
- Analog auf Schäden anwendbar, soweit es um typische Schäden in Zusammenhang mit der Tätigkeit geht (+)

derjenige, der den Nutzen aus einer Tätigkeit trägt, soll auch die Risiken tragen

# Lösungsskizze

## 2. Aufwendungsersatz bei Unfallschäden an Privat-PKW

- Wenn der Arbeitgeber zur Ermöglichung der betrieblichen Tätigkeit eigene Betriebsmittel hätte zur Verfügung stellen und das damit verbundene Betriebsrisiko hätte tragen müssen
- BAG: Anspruch (+), wenn:
  - Fahrzeug mit Billigung des AG genutzt wird (+)
  - keine besondere Vergütung gezahlt wird, die ihrer Höhe nach das gesamte Unfallrisiko kompensieren soll (+)
  - Schaden im betrieblichen Betätigungsbereich des AG entsteht  
→ Anlass der Fahrt maßgeblich  
Hier: (+), weil Dienstfahrt

# Lösungsskizze

3. Ausschluss infolge schuldhafter Schadensverursachung

## **a) Anwendung der Grds. der eingeschränkten ANHaftung**

Besonderheiten der Haftung des Arbeitnehmers müssen berücksichtigt werden

Verschulden/Risikosphäre des AG ist entsprechend § 254 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen

## **b) Schadensquotelung**

Grundsatz: volle Verantwortlichkeit des AG für Schäden bei bloß leichtester Fahrlässigkeit

hier: ungewiss

# Lösungsskizze

Darlegungslast:

BAG: Nichtvertretenmüssen anspruchsbegründende  
Tatbestandsvoraussetzung

Boemke: Mitverschulden wirkt gem. § 254 BGB  
anspruchsmindernd

# Lösungsskizze

## 4. Schadensposition

a) 5.000 € Sachschaden am PKW

a) 500 € Sachschaden an der Brille

Anspruchsausschluss gem. § 104 Abs. 1 SGB VII?

# Lösungsskizze

aa) V = Unternehmer; F = Beschäftigter, i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1  
SGV VII

bb) Versicherungsfall = Arbeitsunfall (+)

cc) Personenschaden

§ 8 Abs. 3 SGB VII: auch Beschädigung oder Verlust eines  
Hilfsmittels

dd) Ausschluss des Haftungsausschlusses/ Aufrechterhaltung  
des Anspruchs aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII (-)

echte Dienstfahrten fallen nicht hierunter

# Lösungsskizze

5. Ergebnis zu III.

F kann von V Ersatz für den Sachschaden an seinem PKW aus § 670 BGB analog in Höhe von 5.000 € verlangen